

Amtsgericht Schwerin

Geschäftsverteilung 2018

beschlossen am 21.12.2017

1. *Änderung durch Beschluss vom 29.01.2018*
2. *Änderung durch Beschluss vom 15.06.2018*

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil

1. Grundsätze
2. Behandlung eingehender Sachen
3. Vertretung
4. Bereitschaftsdienst
5. Richter beim Amtsgericht (Vierter Titel des GVG, § 35 JGG)

B. Besonderer Teil (Richterliche Aufgabengebiete)

I. Zivilsachen

1. Zivilprozesssachen, Aufgebotssachen
2. Insolvenzsachen
3. Zwangsvollstreckungssachen

II. Familiensachen

III. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

1. Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen, Verfahren nach dem Personenstands- und dem Transsexuellengesetz
2. Nachlasssachen
3. Handelsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister und Sachen nach dem Stiftungsrecht
4. Landwirtschaftssachen
5. Sonstige freiheitsentziehende Maßnahmen, die in Bundesgesetzen bestimmt sind und nicht zu Richtergeschäften nach IV. (Strafsachen) gehören

IV. Strafsachen

1. Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie Jugendschutzsachen (Jugendrichter und Vorsitzender des Jugenderschöffengerichts)
2. Strafverfahren gegen Erwachsene
 - a) Strafrichter
 - b) Vorsitzender des Schöffengerichts
 - c) Erweitertes Schöffengericht
 - d) Strafbefehlsverfahren
3. Haft- und Ermittlungssachen außerhalb anhängiger Strafverfahren
 - a) Haft betreffend Jugendliche und Heranwachsende
 - b) Haft betreffend Erwachsene
 - c) Ermittlungssachen
4. Beschleunigtes Verfahren/vereinfachtes Jugendverfahren
5. Privatklagen, Bußgeldverfahren, Anträge auf Erzwingungshaft und Rechtshilfe gegen behördliche Entscheidungen
6. Entscheidungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

V. Unverteilte Sachen

Beschluss des Präsidiums des Amtsgerichts Schwerin über die Verteilung der richterlichen Geschäftsaufgaben für das Geschäftsjahr 2018

A. Allgemeiner Teil

Die richterlichen Geschäfte werden für jeden Richter/jede Richterin bzw. für jede Abteilung nach Aufgabenbereichen aufgeteilt. Das jeweilige Richtergeschäft umfasst auch die seinem Aufgabenbereich entsprechenden Rechtshilfesachen. Besondere Zuständigkeiten gehen den allgemeinen Zuständigkeitsregeln aus diesem Teil vor.

1. Grundsätze

- a) Werden Verfahren verbunden, richtet sich die Zuständigkeit nach der zuerst eingegangenen Sache. Bei Trennung von Verfahren bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.
- b) Wird eine Sache durch die Entscheidung eines übergeordneten Gerichts zurückverwiesen, ist der Richter zuständig, der früher in der Sache entschieden hat, soweit er in diesem Rechtsgebiet noch tätig ist. Wird eine Sache an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen oder sonst bestimmt, dass die Sache vor einer anderen Abteilung zu verhandeln ist, wird der Vertreter zuständig.
- c) Bei Streit über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium auf Vorlage nach Anhörung der Beteiligten.
- d) In Zivilsachen gelangen sämtliche in derselben Rechtssache anhängig werdende Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus kraft Sachzusammenhangs an die Abteilung, bei der das zeitlich erste Verfahren noch nicht abgeschlossen, d. h. durch Klagerücknahme, Vergleich oder richterliche Entscheidung in der Instanz beendet worden ist. Richterliche Entscheidungen, die die Instanz beenden, sind Schlussurteile, einschließlich rechtskräftiger Versäumnisurteile, Beschlüsse nach § 91a ZPO und Weglegeverfügungen nach Aktenordnung. Als dieselbe Rechtssache gelten Streitigkeiten, wenn
 - in getrennten Verfahren derselben oder verschiedener Parteien Ansprüche aus denselben Rechts- und Lebensverhältnissen hergeleitet werden,
 - die Ansprüche, die Gegenstand der Prozesse bilden, in rechtlichem Zusammenhang stehen.
- e) Für Zivilverfahren, denen ein selbstständiges Beweisverfahren (§ 485 ZPO), ein Arrest- oder Einstweiliges Verfügungsverfahren vorausgegangen ist, ist unter Anrechnung auf den Turnus der Richter der Abteilung zuständig, dem das vorausgegangene Verfahren zuletzt zugeteilt war.
- f) Die eingehenden Familiensachen werden im Turnus verteilt. Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen (mindestens eine beteiligte Person ist identisch), werden derselben Abteilung zugewiesen. Diese außerturnusmäßigen Eingänge werden bei den folgenden Umläufen berücksichtigt.

2. Behandlung eingehender Sachen

Die Aufteilung in einzelne Aufgabenbereiche erfolgt nach Sachgebieten und innerhalb der Sachgebiete nach Buchstaben, der Endnummer des Aktenzeichens oder in einem Turnus.

- a) Für die Aufteilung nach Buchstaben ist maßgebend

- in streitigen Verfahren: der Nachname des Beklagten bzw. Antragsgegners,
 - in nichtstreitigen Verfahren: der Nachname des Antragstellers bzw. Betroffenen,
 - in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren: der Nachname des Angeklagten bzw. Betroffenen, wie er in der Anklage, im Strafbefehlsantrag oder im Bußgeldbescheid geschrieben ist, bei Personenmehrheiten gilt der Nachname des Lebensältesten; im Fall einer Verbindung nach § 103 JGG der Nachname des lebensältesten Jugendlichen oder Heranwachsenden.
- b) Für die Aufteilung nach Endnummern ist das Aktenzeichen maßgebend, das die Verfahrensakte durch fortlaufende Nummerierung in der Reihenfolge des Eingangs erhalten hat. Die 0 gilt als gerade Zahl.
- c) Für die Zuteilung nach einem Turnus ist die Reihenfolge des Eingangs (Datum, Uhrzeit) bei der zuständigen Eingangsstelle maßgebend.

3. Vertretung

- a) Der zuständige Richter wird vertreten, wenn er wegen Erkrankung, Urlaubs, Dienstbefreiung oder sonstiger dienstlicher Gründe, nach Ablehnung wegen Befangenheit oder wegen seiner Ausschließung vom Richteramt an der Sachbearbeitung gehindert ist. Bei unaufschiebbaren Maßnahmen wird er vertreten, wenn er wegen Ortsabwesenheit die Maßnahme nicht selbst treffen kann.
- b) Ist der geschäftsplanmäßige Vertreter verhindert, tritt Ringvertretung ein; bei Doppelvertretung tritt zunächst der zweite Vertreter ein. Ringvertretung erfasst die Richter in der Reihenfolge, wie sie in dem Geschäftsverteilungsplan aufgeführt sind. An den letzten Richter der Liste schließt sich der erste an. Die Ringvertretung beginnt bei dem Richter, der dem verhinderten Richter in der Liste folgt. Für mehrere Richter desselben Aufgabenbereichs gilt die Ringvertretung zunächst innerhalb dieses Bereichs. Ein Richter wird als Vertreter übersprungen, soweit er durch eine andere Vertretung in Anspruch genommen wird.
- c) Anderer Richter im Sinne des § 27 Abs. 3 StPO ist der Vertreter des Richters.
- d) Anderer Richter im Sinne des § 45 Abs. 2 Satz 1 ZPO ist der im Geschäftsverteilungsplan namentlich genannte nächste Richter. Ist dies der Vertreter des Richters, tritt an dessen Stelle der folgende Richter. Sind in einem Aufgabenbereich mehr als der abgelehnte Richter und sein Vertreter tätig, schließt sich an den letzten Richter des Aufgabenbereichs der erste Richter dieses Aufgabenbereichs an.

4. Bereitschaftsdienst

Für unaufschiebbare Amtshandlungen des Gerichts ist der Richter des Bereitschaftsdienstes zuständig, sofern der zuständige Richter und dessen reguläre Vertreter verhindert sind. Er ist auch zuständig für Anträge, die an Arbeitstagen innerhalb der letzten Stunde vor Dienstschluss (Dienstzeiten: montags, mittwochs, donnerstags 07.30-16.15 Uhr, dienstags 07.30-17.30 Uhr, freitags 07.30-15.00 Uhr) des Gerichts eingehen. An Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen sowie Heiligabend und Silvester ist der Bereitschaftsdienst über das Mobiltelefon oder auf andere von ihm sicherzustellende Weise von 7.00 bis 20.00 Uhr erreichbar.

Der Bereitschaftsdienst beginnt und endet in wöchentlicher Folge jeweils montags um 10.00 Uhr. Jedem gesetzlichen Feiertag innerhalb einer Bereitschaftswoche und Heiligabend sowie Silvester folgt ein zusätzlicher Richterwechsel am nächsten Tag (10.00 Uhr).

Der Plan für den Bereitschaftsdienst erfasst die Richter in alphabetischer Reihenfolge ihres Namens. Ist der Bereitschaftsrichter erkrankt, tritt an seine Stelle der im Bereitschaftsplan zuletzt genannte Richter unter Anrechnung auf seinen Dienst. Scheidet ein Richter beim Gericht aus, tritt an seine Stelle der neu hinzukommende Richter, hilfsweise der Richter, der in der Liste zuletzt genannt ist, unter Anrechnung auf seinen Bereitschaftsdienst.

5. Richter beim Amtsgericht (Vierter Titel des GVG, § 34 JGG)

Richter beim Amtsgericht ist:

- a) der Vorsitzende des Schöffengerichts, für Jugendschöffen der Vorsitzende des Jugendschöffengerichts, bei mehreren Vorsitzenden ist es der jeweils Dienstälteste;
- b) für Entscheidungen nach §§ 54 bis 56 GVG der Vorsitzende des betroffenen Schöffengerichts (§ 56 Abs. 1 GVG).

B. Besonderer Teil (Richterliche Aufgabengebiete)**I. Zivilsachen****1. Zivilprozess- und Aufgebotssachen**

Abt.	Richter/in	Vertreter/in	Endnummern	Verteilung der eingehenden Sachen im Turnus; Eingänge pro Turnus:
11	Ri'inAG Linhart	RiAG Michalczik		0
12	Ri'inAG Baenz	Ri'inAG Linhart		11
13	Ri'inAG Linhart	RiAG Michalczik		11
14	RiAG Michalczik	Ri'inAG Baenz		12
16	RiAG Weller	<u>für Verfahrenseingänge bis 31.12.2014:</u> beginnend mit dem am 01.09.2016 ältesten Verfahren im folgenden Turnus: Ri'in AG Linhart 1 Ri'inAG Baenz 2 RiAG Michalczik 2 Ri'inAG Linhart 1 usw. <u>für Verfahrenseingänge ab 01.01.2015:</u> Ri'inAG Linhart 1, 2 Ri'inAG Baenz 7, 8, 9, 0 RiAG Michalczik 3, 4, 5, 6		0

Für Erinnerungen gegen Maßnahmen des Rechtspflegers in Beratungshilfesachen sind die Abteilungen 12 bis 14 zuständig. Die Erinnerungen werden jeweils in der Reihenfolge ihres Eingangs einzeln auf die Abteilungen 12 bis 14 verteilt.

2. Insolvenzsachen (einschließlich Gesamtvollstreckungssachen)

Abt.	Richter/in	Vertreter/in	Verteilung der eingehenden Sachen nach Buchstaben
580, 581	Ri'inAG Godbersen	Ri'inAG Philipps	A – Z

3. Zwangsvollstreckungssachen

Haft- und Durchsuchungsanordnungen sowie Erinnerungen gegen Maßnahmen des Rechtspflegers und des Gerichtsvollziehers

Abt.	Richter/in	Vertreter/in	Verteilung der eingehenden Sachen nach Buchstaben
50-57	Ri'inAG Baenz	Ri'inAG Linhart	A - Z

II. Familiensachen

Abt.	Richter/in	Vertreter/in	für Endnummern:	Verteilung der eingehenden Sachen im Turnus; Eingänge pro Turnus:
20	RiAG Hagen	Ri'inAG Aschoff Ri'inAG Obbelode-Rottschäfer	7 - 9 0 - 6	4
21	Ri'inAG Obbelode-Rottschäfer	Ri'inAG Aschoff		3
22	Ri'inAG Aschoff	RiAG Hagen		4

- a) Für die wieder aufgenommenen Versorgungsausgleichsverfahren, die bis zum 31.12.2013 in Abteilung 20 eingegangen sind, sind zuständig:
- Eingang bis zum 02.05.2012: Ri'inAG Aschoff
 - Eingang nach dem 02.05.2012 bis zum 20.08.2013: RiAG Hagen
 - Eingang nach dem 20.08.2013: Ri'inAG Obbelode-Rottschäfer
- b) Für Erinnerungen gegen Maßnahmen des Rechtspflegers in Beratungshilfesachen sind die Abteilungen 20 bis 22 zuständig. Die Erinnerungen werden jeweils in der Reihenfolge ihres Eingangs einzeln auf die Abteilungen 20 bis 22 verteilt.

III. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

1. Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen, Verfahren nach dem Personenstands- und dem Transsexuellengesetz

Abt.	Richter/in	Vertreter/in	Verteilung der eingehenden Sachen und der anhängigen Verfahren nach Buchstaben
81	Ri'inAG Pehle	Ri'inAG Rauch	D, F, I, M, P, Q, S, T
82	Ri'inAG Rauch	Ri'inAG Pehle	A – C, E, G, H, J, L, R, U - Z
83	Ri'inAG Pehle	Ri'inAG Rauch	K, N, O

Weitere Vertreter sind die Richterinnen und Richter der Zivilabteilung in Ringvertretung.

Bei richterlichen Amtshandlungen außerhalb des Gerichtsgebäudes vertreten sich die Vorsitzenden der Abteilungen 81 und 82 gegenseitig, auch wenn ein Fall der Verhinderung eines Vorsitzenden nicht vorliegt.

2. Nachlasssachen

Abt.	Richter/in	Vertreter/in	Verteilung der eingehenden Sachen nach Buchstaben
70/71	Ri'inAG Obbelode-Rottschäfer	Ri'inAG Aschoff	A - Z

3. Handelsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister und Sachen nach dem Stiftungsrecht

Neu eingehende Registersachen (AR) werden im Turnus den Abteilungen 61 und 62 zugewiesen.

Abt.	Richter/in	Vertreter/in	Endnummern	Verteilung der eingehenden AR-Sachen im Turnus; Eingänge pro Turnus:
61	Ri'inAG Philipps	Ri'inAG Godbersen	3 – 5	3
62	Ri'inAG Godbersen	Ri'inAG Philipps	1, 2, 6 – 0	7

4. Landwirtschaftssachen

Abt.	Richter/in	Vertreter/in
19	Ri'inAG Linhart	RiAG Michalczik

5. Sonstige freiheitsentziehende Maßnahmen, die in Bundesgesetzen bestimmt sind und nicht zu den Richtergerichten nach IV. gehören

Abt.	Richter/in
31, 32, 37 – 39	Der Richter bzw. die Richterin, der bzw. die als Haftrichter gemäß IV. 3. lit. a) oder b) zuständig wäre.

IV. Strafsachen

1. Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie Jugendschutzsachen (Jugendrichter und Vorsitzender des Jugendschöffengerichts)

Abt.	Richter/in	Vertreter/in	Verteilung der eingehenden Sachen nach Buchstaben
31	RiAG Brenne	RiAG Dickmann	L - Z
32	RiAG Dickmann	RiAG Brenne	A - K

2. Strafverfahren gegen Erwachsene

- a) Strafrichter
- b) Vorsitzender des Schöffengerichts
- c) Erweitertes Schöffengericht
Zweiter Richter im erweiterten Schöffengericht ist der Vertreter des Vorsitzenden.
Vorsitzender ist jeweils der Richter, der ohne Hinzuziehung eines zweiten Richters zuständig wäre
- d) Strafbefehlsverfahren

Abt.	Richter/in	Vertreter/in		Verteilung der eingehenden Sachen nach Buchstaben
33	RiAG Dickmann	RiAG Brenne		A – Z soweit Wirtschafts- und Steuerstrafsachen, Geldwäschedelikte
37	RiAG Schmachtel	Ri'inAG Labi		A - G*
38	Ri'inAG Labi	RiAG Aschoff		H - P*
39	RiAG Aschoff	RiAG Schmachtel		Q - Z*

** jeweils mit Ausnahme der Wirtschafts- und Steuerstrafsachen, Geldwäschedelikte, für die Abt. 33 zuständig ist.*

3. Haft- und Ermittlungssachen außerhalb anhängiger Strafverfahren

- a) Haft betreffend Jugendliche und Heranwachsende sowie richterliche Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen im Ermittlungsverfahren i.S. des § 162 StPO

Abt.	Richter/in	Vertreter/in	Verteilung der eingehenden Sachen nach Buchstaben
31	RiAG Brenne	RiAG Dickmann	L - Z
32	RiAG Dickmann	RiAG Brenne	A - K

Richterliche Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen im Ermittlungsverfahren i.S. der §§ 162, 58 a StPO (Videovernehmung von Zeugen)

Abt.	Richter/in	Vertreter/in	Verteilung der eingehenden Sachen nach Buchstaben
31	RiAG Brenne	RiAG Dickmann	A - Z

- b) Haft betreffend Erwachsene

Abt.	Richter/in	Vertreter/in	Verteilung der eingehenden Sachen nach Buchstaben
37	RiAG Schmachtel	Ri'inAG Labi	A – G
38	Ri'inAG Labi	RiAG Aschoff	H - P
39	RiAG Aschoff	RiAG Schmachtel	Q – Z

- c) Ermittlungssachen, auch in Ordnungswidrigkeitenverfahren, sowie richterliche Entscheidungen nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern und dem Bundespolizeigesetz **soweit nicht durch IV.3.a) anderweitig zugewiesen**

Abt.	Richter/in	Vertreter/in	weitere/r Vertreter/in
36	Ri'inAG Philipps - Registersachen haben Vorrang -	Ri'in Jendersie	RiAG Brenne

4. Beschleunigtes Verfahren/vereinfachtes Jugendverfahren

- a) Regelzuständigkeit

Über Anträge, eine Hauptverhandlung im beschleunigten Verfahren (§§ 417 ff. StPO) oder im vereinfachten Jugendverfahren (§§ 76 ff. JGG) durchzuführen, entscheidet der nach IV. Nr. 1 oder 2 zuständige Richter.

- b) Eilzuständigkeit

Ist die Hauptverhandlung auf einen Termin bis zum Ablauf des Tages nach der Tat bestimmt und nimmt der Richter gemäß Buchstabe a) an diesem Tag keinen anderen Termin zur Hauptverhandlung wahr, tritt an seine Stelle der nach der Geschäftsverteilung zuständige Vertreter, für den ein Termin zur Hauptverhandlung bestimmt ist. Sind Jugendliche oder Heranwachsende betroffen, wird er als Jugendrichter tätig.

- c) Weitere Zuständigkeit

Dem nach a) oder b) zuständigen Richter obliegen auch die weiteren Entscheidungen in dieser Sache; dies gilt nicht, wenn der Antrag abgelehnt wird (§§ 419 StPO, 77 JGG).

5. Privatklagen, Bußgeldverfahren, Anträge auf Erzwingungshaft und Rechtsbehelfe gegen behördliche Entscheidungen, die auf Ordnungswidrigkeiten beruhen,

soweit sie sich gegen Jugendliche und Heranwachsende richten:

Abt.	Richter/in	Vertreter/in	Verteilung der eingehenden Sachen nach Buchstaben
31	RiAG Brenne	RiAG Dickmann	L - Z
32	RiAG Dickmann	RiAG Brenne	A - K

soweit sie sich gegen Erwachsene richten:

Abt.	Richter/in	Endnummern	Vertreter/in	Verteilung der eingehenden Sachen im Turnus; Eingänge pro Turnus:
34	Ri'in Jendersie Soweit bis zum 31.12.2017 bereits ein HVT anberaumt wurde: RiAG Brenne RiAG Dickmann RiAG Schmachtel Ri'inAG Labi RiAG Aschoff	 0, 1 2, 3 4, 5 6, 7 8, 9	Ri'in Jendersie	Keine Neueingänge ab 01.01.2018
35	Ri'in Jendersie		Richter/in der Abt. 34 nach der Zuständigkeit bis zum 31.12.2017	

6. Entscheidungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

In Verfahren, in denen Anklage erhoben war oder ist, entscheidet der für das Verfahren zuständige Richter. In anderen Fällen entscheidet der Richter, der im Falle einer Anklage zuständig wäre.

V. Unverteilte Sachen

Abt.	Richter/in	Vertreter/in
13	Ri'inAG Linhart	RiAG Michalczik

VI. Güterichter

Güterichter i.S.v. §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG ist RiAG Hagen. Im Falle der Verhinderung von Richter am Amtsgericht Hagen wird das Verfahren auf den Güterichter beim Landgericht Schwerin übertragen.

Schwerin, den 21. Dezember 2017

Brenne

Aschoff

Dickmann

Michalczik

Obbelode-Rottschäfer

Pehle

Rauch

1. Beschluss des Präsidiums des Amtsgerichts Schwerin zur Änderung der Richterlichen Geschäftsverteilung 2018

Richterin Jendersie wird zum 15.02.2018 einen Dienstleistungsauftrag bei dem Amtsgericht Ludwigslust erhalten. Ab dem 01.02.2018 wird Richter Raulien dem Amtsgericht Schwerin zugewiesen.

Für die Zeit vom 01.02.2018 bis 14.02.2018 und ab dem 15.02.2018 war von daher die Geschäftsverteilung neu zu regeln.

Für die Zeit vom 01.02.2018 bis zum 14.02.2018:

IV.

5. **Privatklagen, Bußgeldverfahren, Anträge auf Erzwingungshaft und Rechtsbehelfe gegen behördliche Entscheidungen, die auf Ordnungswidrigkeiten beruhen,**

...

soweit sie sich gegen Erwachsene richten:

Abt.	Richter/in	Vertreter/in	Verteilung der eingehenden Sachen im Turnus; Eingänge pro Turnus:
34	Ri'in Jendersie	Ri Raulien	Keine Neueingänge ab 01.01.2018
35	Ri Raulien	Ri'in Jendersie	

Für die bis zum 14.02.2018 bereits terminierten Verhandlungen in den Abteilungen 34 und 35 bleibt Ri'in Jendersie zuständig.

Für die Zeit ab dem 15.02.2018

IV.

3. **Haft- und Ermittlungssachen außerhalb anhängiger Strafverfahren**

...

- c) Ermittlungssachen, auch in Ordnungswidrigkeitenverfahren, sowie richterliche Entscheidungen nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern und dem Bundespolizeigesetz soweit nicht durch IV.3.a) anderweitig zugewiesen

Abt.	Richter/in	Vertreter/in	weitere/r Vertreter/in
36	Ri'inAG Philipps - Registersachen haben Vorrang -	Ri Raulien	RiAG Brenne

...

5. Privatklagen, Bußgeldverfahren, Anträge auf Erzwingungshaft und Rechtsbehelfe gegen behördliche Entscheidungen, die auf Ordnungswidrigkeiten beruhen,

...

soweit sie sich gegen Erwachsene richten:

Abt.	Richter/in	Vertreter/in	Endziffern	Verteilung der eingehenden Sachen im Turnus; Eingänge pro Turnus:
34	Ri Raulien	RiAG Brenne RiAG Dickmann RiAG Schmachtel Ri'inAG Labi RiAG Aschoff	0, 1 2, 3 4, 5 6, 7 8, 9	Keine Neueingänge ab 01.01.2018
35	Ri Raulien	wie in Abt. 34		

Schwerin, den 29.01.2018

Brenne

Obbelode-Rottschäfer

Michalczyk

Dickmann

2. Beschluss des Präsidiums des Amtsgerichts Schwerin vom 14.06.2018 zur Änderung der richterlichen Geschäftsverteilung im Hinblick auf das Hinzutreten der Direktorin des Amtsgerichts Jeschonowski

Es werden mit sofortiger Wirkung folgende Änderungen der richterlichen Geschäftsverteilung beschlossen:

III. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

1 a. Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen,

Abt.	Richter/in	Vertreter/in	Verteilung der eingehenden Sachen und der anhängigen Verfahren nach Buchstaben
81	Ri'inAG Pehle	Ri'inAG Rauch	D, F, I, K, M - Q, S, T sofern nicht Abt. 83
82	Ri'inAG Rauch	Ri'inAG Pehle	A - C, E, G, H, J, L, R, U - Z sofern nicht Abt. 83
83	Dir'inAG Jeschonowski	Ri'inAG Rauch	A, K, W, Z mit Ausnahme der Unterbringungen nach öffentlichem Recht

1 b. Verfahren nach dem Personenstands- und dem Transsexuellengesetz

Abt.	Richter/in	Vertreter/in	Verteilung der eingehenden Sachen und der anhängigen Verfahren nach Buchstaben
81	Ri'inAG Pehle	Ri'inAG Rauch	D, F, I, K, M - Q, S, T
82	Ri'inAG Rauch	Ri'inAG Pehle	A - C, E, G, H, J, L, R, U - Z

.....

IV. Strafsachen

.....

2. Strafverfahren gegen Erwachsene

- a) Strafrichter
- b) Vorsitzender des Schöffengerichts
- c) Erweitertes Schöffengericht
Zweiter Richter im erweiterten Schöffengericht ist der Vertreter des Vorsitzenden. Vorsitzender ist jeweils der Richter, der ohne Hinzuziehung eines zweiten Richters zuständig wäre
- d) Strafbefehlsverfahren

Abt.	Richter/in	Vertreter/in	Verteilung der eingehenden Sachen nach Buchstaben
30	RiAG Brenne	RiAG Dickmann	A – D soweit Wirtschafts- und Steuerstrafsachen, Geldwäschedelikte
33	RiAG Dickmann	RiAG Brenne	E – Z soweit Wirtschafts- und Steuerstrafsachen, Geldwäschedelikte
37	RiAG Schmachtel	Ri'AG Labi	A - G*
38	Ri'AG Labi	RiAG Aschoff	H - P*
39	RiAG Aschoff	RiAG Schmachtel	Q - Z*

** jeweils mit Ausnahme der Wirtschafts- und Steuerstrafsachen, Geldwäschedelikte, für die Abt. 30 und 33 zuständig sind.*

.....

5. Privatklagen, Bußgeldverfahren, Anträge auf Erzwingungshaft und Rechtsbehelfe gegen behördliche Entscheidungen, die auf Ordnungswidrigkeiten beruhen, soweit sie sich gegen Jugendliche und Heranwachsende richten:

Abt.	Richter/in	Vertreter/in	Verteilung der eingehenden Sachen nach Buchstaben
31	RiAG Brenne	RiAG Dickmann	A - Z

Schwerin, d. 15.06.2018

Jeschonowski

H. Aschoff

Dickmann

Michalczik

Obbelode-Rottschäfer